S 26 RJ 1147/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 RJ 1147/96
Datum	16.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 308/99
Datum	20.02.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16. MÃ¤rz 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 31.03.1995 hinaus.

Dem am â¦1944 geborenen KlÃ¤ger, Ã¶sterreichischer StaatsangehÃ¶riger, gewÃ¤hrte die Beklagte mit Bescheid vom 11.08.1994 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit vom 01.03.1994 bis 31.03.1995. Mit Bescheid vom 10.10.1995 leistete sie ab 01.04.1995 nur noch eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Den auf WeitergewÃ¤hrung der Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gerichteten Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte nach Einholung eines Gutachtens des Neurologen Dr.M â¦ und vorangegangener Beiziehung der fÃ¼r die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter erstellten Gutachten der OrthopÃ¤den

Dr.F â¦ und Dr.Mu â¦ sowie des Internisten Dr.K â¦ mit Widerspruchsbescheid vom 30.04.1996 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 29.07.1996 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) erhoben mit der BegrÃ¼ndung, er gelte in Ãsterreich als "teilbehindert" und invalide und mÃ¼sse daher auch in Deutschland erwerbsunfÃ¤hig sein.

Das SG hat Ã¼ber das Arbeits- und Sozialgericht Wien und das Bezirksgericht Donaustadt Gutachten des Internisten Dr.P â¦ und des Chirurgen Dr.S â¦ eingeholt. Dr.P â¦ (Gutachten vom 28.10.1997) kommt zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger neun Stunden tÃ¤glich mittelschwere Arbeiten im Wechsel der Arbeitsposition unter gewissen qualitativen EinschrÃ¤nkungen verrichten kÃ¶nne. Dr.S â¦ (Gutachten vom 05.11.1997) hat eine Besserung der Belastbarkeit des linken HÃ¼ftgelenkes durch das Einsetzen einer Endoprothese im Mai 1994 und damit die Zumutbarkeit leichter Arbeiten im Sitzen, Gehen und Stehen (letzteres nicht Ã¼ber die HÃ¤lfte) eines vollschichtigen Arbeitstages festgestellt.

Durch Gerichtsbescheid vom 16.03.1999 hat das SG die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt.

Das LSG hat nach Beiziehung von Befundberichten der Dres. L â¦ vom 24.03.2000 und So â¦ vom 20.11.2000 ein Gutachten nach Aktenlage des Internisten und Radiologen Dr.R â¦ vom 28.12.2000 eingeholt. Danach sei keine Verschlechterung seit der Begutachtung im Verwaltungsverfahren 1995 eingetreten. Die noch bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen bewirkten eine mittelgradige EinschrÃ¤nkung der allgemeinen kÃ¶rperlichen Belastbarkeit. Mit dem ihm verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne der KlÃ¤ger leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung in geschlossenen RÃ¤umen vollschichtig ausfÃ¼hren.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16.03.1999 sowie unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 10.10.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.04.1996 zu verurteilen, ihm Ã¼ber den 31.03.1995 hinaus anstelle der Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16.03.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die Akten 1. und 2. Instanz sowie der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Leistungen wegen eines Versicherungsfalls der ErwerbsunfÃ¤higkeit. Der Senat weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht daher â insbesondere was die ErfÃ¼llung der allgemeinen und besonderen Wartezeit und das UnvermÃ¶gen zur AusÃ¼bung einer BerufstÃ¤tigkeit im Sinne des Wortlauts des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI betrifft â von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993, BGBl. I, 50).

Dem KlÃ¤ger ist der Arbeitsmarkt aber auch nicht iSd von der Rechtsprechung entwickelten Arbeitsmarktrente praktisch verschlossen (vgl. Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 10.12.1996, BSGE 43, 75 = SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 13). Danach beurteilt sich die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten nicht nur nach der im Gesetz allein genannten â gesundheitlichen â FÃ¤higkeit, Arbeiten zu verrichten, sondern auch danach, durch Arbeit Erwerb zu erzielen, was bei einem lediglich zur Teilzeitarbeit fÃ¤higen Versicherten nicht mehr der Fall ist. Nach Ãberzeugung des Senats besitzt der KlÃ¤ger ein vollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen. Denn der Senat ist auch nach WÃ¼rdigung der zusÃ¤tzlich von ihm erhobenen Beweise (insbesondere des Gutachtens des Internisten und Radiologen Dr.R â¦ vom 28.12.2000) wie schon sÃ¤mtlicher Vorgutachter zu der Ãberzeugung gelangt, dass beim KlÃ¤ger ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vorhanden ist, ohne dass eine Summierung oder besonders ungewÃ¶hnliche LeistungseinschrÃ¤nkungen vorliegen.

Auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet ist eine Fehlhaltung der WirbelsÃ¤ule mit BewegungseinschrÃ¤nkungen nachgewiesen. Nach dem Einsetzen einer totalen HÃ¼ftgelenksprothese links besteht eine EinschrÃ¤nkung der Beugung und Drehbeweglichkeit bei sonst guter BelastungsfÃ¤higkeit. Ferner finden sich ein operiertes Karpaltunnelsyndrom sowie ein operativ versorgter Ellenbogengelenks- und Handgelenksbruch. Auf internistischem Fachgebiet bestehen eine Zuckerkrankheit, Fettleber mit StoffwechselstÃ¶rung sowie ein behandelter Bluthochdruck nebst Zeichen einer Linksherzbelastung. Damit kann der KlÃ¤ger zwar keine Arbeiten mehr ausfÃ¼hren, die mit Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg oder hÃ¤ufigem BÃ¼cken verbunden sind. Ferner kann er keine Arbeiten an exponierten Stellen (z.B. Leitern, GerÃ¼sten, ungeschÃ¼tzt laufenden Maschinen) mehr verrichten. Zu vermeiden sind auch Arbeiten mit Ã¼berdurchschnittlichem Zeitdruck oder Stress. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser EinschrÃ¤nkungen kann er jedoch noch kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten, abwechselnd im Stehen, Gehen und Sitzen sowohl im Freien als auch in geschlossenen RÃ¤umen, vollschichtig verrichten.

Damit ist dem KlÃ¤ger der Arbeitsmarkt nicht verschlossen. Dies hat der Gesetzgeber auch klargestellt (zweites Gesetz zur Ãnderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (2. SGB VI-ÃndG) vom 02.05.1996). Ob der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich

in einen solchen Arbeitsplatz vermittelt werden kann, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt offen und das Risiko der Vermittlung nicht von der gesetzlichen Renten-, sondern von der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 19).

Das Arbeitsmarktrisiko, das nach der angefÃ¼hrten Rechtsprechung fÃ¼r den Personenkreis des KlÃ¤gers (neben gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen weitere Risikofaktoren wie z. B. vorgerÃ¼cktes Alter) von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, soweit noch Arbeitslosengeld zu zahlen ist, vom Bundeshaushalt, soweit Arbeitslosenhilfe zu zahlen ist, und im Ã¼brigen von den SozialhilfetrÃ¤gern getragen wird, ist nicht auf den RentenversicherungstrÃ¤ger zu verlagern (Beschluss des GroÃen Senat des BSG vom 19.12.1996, Az: GS 2/95). Die Neufassung des Rechts der ArbeitsfÃ¶rderung und der Arbeitslosenversicherung 1997 sieht gerade fÃ¼r diesen Personenkreis eine besondere FÃ¶rderung vor (vgl. zum Beispiel Regelungen zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit in Â§ 6 SGB III, besonderer Begriff des Langzeitarbeitslosen in Â§ 18 SGB III und Vorschriften zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten in Â§Â§ 48 ff. SGB III).

Nach allem war das Rechtsmittel daher unbegrÃ¼ndet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024